

# **Bericht und Antrag der Spezialkommission 2014/7 betreffend «Entlastungsprogramm 2014» für die zweite Lesung**

15-117

vom 4. Dezember 2015

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/7 hat an zwei Sitzungen die zweite Lesung vorbereitet. Gegenstand der Beratungen waren diejenigen Anträge, die in der ersten Lesung mindestens 12 Stimmen auf sich vereinen konnten bzw. der Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrats betreffend aktualisierter Stand Entlastungsprogramm 2014 (15-90). Des Weiteren wurde die Antwort auf die Petition 2015/2 diskutiert. Da in der Spezialkommission kaum mehr inhaltliche Diskussionen geführt wurden, und wenn doch, nur schon bekannte Stellungnahmen ausgetauscht wurden, verweist der Schreiber betreffend der inhaltlichen Diskussion auf den Kommissionsbericht der ersten Lesung (15-58).

## **1. Entlastungsprogramm 2014**

Es wurden nur noch die K-Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2014 diskutiert. Da die R-Massnahmen in die Zuständigkeit des Regierungsrats fallen, werden sie in der zweiten Lesung, die nur für Gesetze vorgesehen ist, natürlich nicht mehr beraten. Die Spezialkommission hat entschieden, zu jeder der K-Massnahmen, die nicht bereits erledigt ist, eine Schlussabstimmung durchzuführen, auch wenn in der ersten Lesung keine Anträge betreffend die entsprechende K-Massnahme eingereicht wurden.

### **1.1. K-001 Verzicht Entschädigung Gemeindepräsidenten**

Mit 11 : 0 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums aufzuheben. Dieser Beschluss ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

### **1.2. K-003 Reduktion Abgeltung Ortsverkehr**

Mit 10 : 1 Stimmen beschliesst die Kommission, den Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbunds und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund entsprechend zu ändern.

### **1.3. K-004 Rechtsformänderung Interkantonales Labor**

Die Kommission nimmt Kenntnis davon, dass diese Massnahme derzeit nicht umgesetzt werden kann.

### **1.4. K-005 & K-006 Abschaffung Liste säumiger Prämienzahler und Reduktion Prämienverbilligung**

Folgende Anträge wurden alle abgelehnt:

- Art. 8 Abs. 3 sei zu streichen mit 8 : 3 Stimmen
- In Art. 11 Abs. 1 lit. a sei der Anteil von 80% auf 85% zu erhöhen mit 10 : 1 Stimmen
- Art. 11 Abs. 2 sei zu streichen mit 9 : 2 Stimmen
- In Art. 12 lit. a seien wieder die ursprünglichen Grenzwerte (Fr. 16'000.- bzw. Fr. 8'000.-) einzufügen mit 6 : 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen
- In Art. 14 Abs. 3 sei der Anteil von 60% auf 65% zu erhöhen mit 8 : 3 Stimmen.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission dem Krankenversicherungsgesetz zu.

#### **1.5. K-007 Erhöhung Vermögensverzehr EL-Bezüger**

Mit 9 : 1 Stimme bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission der Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zu.

#### **1.6. K-008 & K-009 & K-010 IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen & Anpassung Tarifregelung Akut- und Übergangspflege & Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten**

Der Regierungsrat beantragt, die Massnahme K-010 Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten zurückzuziehen. Die Kommission unterstützt dies mit 11 : 0 Stimmen.

Ein Antrag auf Beibehaltung von Art. 10 Abs. 3 wird mit 8 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag von Iren Eichenberger, in Art. 11 Abs. 1 lit. a eine Maximaldauer von 30 Tagen festzulegen, der im Kantonsrat eine Mehrheit gefunden hatte, wurde dem Antrag der Regierung (Maximaldauer 14 Tage) gegenübergestellt. Dabei obsiegte die Variante der Regierung mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission der Änderung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes zu.

#### **1.7. K-011 Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds**

Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission der Änderung des Arbeitlosenhilfegesetzes zu.

#### **1.8. K-013 Einschränkungen schulische Freifachangebote**

Mit 8 : 3 Stimmen stimmt die Kommission der Änderung des Schulgesetzes zu.

#### **1.9. K-016 Einführung jährliche Abgabe auf Handel mit Alkohol**

Die Regierung beantragt, die vom Kantonsrat in erster Lesung gestrichene Massnahme wieder aufzunehmen. Die Kommission lehnt diesen Antrag mit 6 : 5 Stimmen ab.

#### **1.10. K-018 Senkung Divisor Ehegattensplitting**

Der Kantonsrat hat in erster Lesung beschlossen, den Divisor von 1,9 auf 1,8 zu senken. In der Kommission wurden Anträge gestellt, den Divisor auf 1,9 zu belassen bzw. nur auf 1,85 zu senken. Nach dem die Variante 1,85 gegenüber 1,9 die Mehrheit erhalten hatte, wurde dieser mit 8 : 3 Stimmen der Vorzug vor der Variante 1,8 gegeben.

Die Kommission stimmte der entsprechenden Änderung (Divisor 1,85) des Gesetzes über die direkten Steuern mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

#### **1.11. K-019 Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen**

Mit 6 : 5 Stimmen beschliesst die Kommission, die entsprechende Änderung des Steuergesetzes nicht vorzunehmen.

### **1.12. K-020 Quellensteuer Reduktion Arbeitgeberprovision**

Mit 11 : 0 Stimmen stimmt die Kommission der entsprechenden Änderung des Steuergesetzes zu.

### **1.13. K-021 Reduktion Pendlerabzug**

Mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen stimmt die Kommission der entsprechenden Änderung des Steuergesetzes (Maximalabzug von 6'000 Franken) zu.

### **1.14. K-022 Steuerfussabtausch**

Der Kantonsrat hat in erster Lesung den obligatorischen Steuerfussabtausch aus dem Entlastungsprogramm 2014 heraus gestrichen. Der Regierungsrat beantragt nun stattdessen eine Änderung des Steuergesetzes die besagt, dass die Gemeinden in der Regel den Steuerfuss um gleich viele Punkte senken, wie der Kanton seinen erhöht. Die Gemeinden dürfen aber von dieser Regel abweichen, wenn die Transparenz gegenüber Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat gewahrt wird. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass eine Erhöhung des kantonalen Steuerfusses ohne entsprechende Senkung der Gemeindesteuerfüsse wegen der Mehrbelastung der Steuerzahlenden illusorisch ist. Ebenso ist ihr aber klar, dass die Gemeinden Widerstand gegen einen obligatorischen Steuerfussabtausch leisten werden. Die Kommission unterstützt darum im Sinne eines Kompromisses den neuen Vorschlag des Regierungsrats.

Mit 8 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit stimmt die Kommission der entsprechenden Änderung des Steuergesetzes zu.

## **2. Petition 2015/2**

Nach Art. 19 Abs. 2 der Kantonsverfassung müssen Behörden Petitionen in angemessener Frist beantworten. Die Kommission war sich einig, dass die Antwort auf die Petition relativ kurz gehalten werden kann, da die inhaltlichen Antworten einfach in den auf der Homepage des Kantons zu findenden entsprechenden Vorlagen des Regierungsrats bzw. der Spezialkommission zu finden sind. Entsprechend beantragt die Kommission dem Kantonsrat, die angefügt Antwort zu genehmigen.

Für die Spezialkommission:

*Patrick Strasser, Präsident  
Marcel Montanari, Vizepräsident  
Richard Bühler  
Thomas Hauser  
Walter Hotz  
Franz Marty  
Markus Müller  
Hans Schwaninger  
Susi Stühlinger  
Dino Tamagni  
Regula Widmer*

**Dekret  
über den Beitrag des Kantons an die Besoldung  
des Gemeindepräsidiums**

Aufhebung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004 wird aufgehoben.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am ~~...~~[1. Januar 2017](#) in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss**  
**betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen»**

---

Erledigt mit kantonaler Volksabstimmung vom 15. November 2015 – Zustimmung.

**Beschluss  
über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen  
(FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund  
(Z-Pass)**

Änderung vom ....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

**I.**

Der Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) wird wie folgt geändert:

**Ziff. 2.**

<sup>1</sup> Der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird gestützt auf Art. 9 Abs. <sup>2</sup> des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf 18 Prozent festgelegt.

**II.**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs befindet der Kantonsrat abschliessend über diesen Beschluss.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Anpassung  
interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittel-  
kontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrho-  
den, Glarus und Schaffhausen**

---

Kann zurzeit nicht umgesetzt werden – vergleiche Zusatzbericht und Antrag des Regie-  
rungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend aktualisierter Stand  
Entlastungsprogramm 2014 vom 27. Oktober 2015.

## **Krankenversicherungsgesetz**

vom...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)

*beschliesst als Gesetz:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, insbesondere die Umsetzung von Versicherungspflicht und Prämienverbilligung sowie das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten.

<sup>2</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in den Belangen der Versorgungsplanung sowie der Zulassung und der Finanzierung von Leistungserbringern wird im Gesundheitsgesetz, im Spitalgesetz sowie im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz geregelt.

#### **Art. 2**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für die Umsetzung der Prämienverbilligung, für das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten und für die Information der Bevölkerung in den genannten Belangen sowie bezüglich Versicherungspflicht.

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt die genannten Aufgaben als übertragene Aufgaben gemäss Art. 63 Abs. 4 AHVG durch (Durchführungsstelle).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzuges. Er bezeichnet die Revisionsstellen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG.

<sup>4</sup> Die Gemeinden sorgen unter Mitwirkung des Kantons für die Umsetzung der Versicherungspflicht und unterstützen die Durchführungsstelle nach deren Weisungen insbesondere bei der Information der Bevölkerung und bei der Klärung finanzieller Ansprüche in besonderen Einzelfällen.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen. Auskunfts- und Schweigepflicht

<sup>2</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

<sup>3</sup> Alle Personen, die mit dem Vollzug des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung betraut sind, haben über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

## II. Versicherungspflicht

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder in Island oder in Norwegen wohnen. Sie bezeichnet eine dafür zuständige Stelle. Kontrolle

<sup>2</sup> Die Durchführungsstelle sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Personen mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bzw. die Durchführungsstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie Personen, die neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen, haben der Gemeinde innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis einzureichen. Meldepflicht

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Meldepflicht im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einschränken oder ausdehnen.

### Art. 6

Personen, die bei einem ausländischen Versicherer über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit werden. Befreiung von der Versicherungspflicht

### Art. 7

Die gemäss Art. 4 zuständige Stelle weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, sowie Personen, welche den Versicherungsnachweis nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht innert eines Monats erbringen, einem Versicherer zu. Zuweisung zu einem Versicherer

### III. Prämienverbilligung

#### Art. 8

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton richtet Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die im Kanton Schaffhausen wohnen oder im Sinne von Art. 65a KVG in seine Zuständigkeit fallen, Beiträge zur Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann den Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens im Rahmen des Voranschlages um maximal 0,5 Prozent pro Jahr erhöhen, wenn die vom Kanton und von den Gemeinden aufgebrachten Beiträge im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr mehr als 80 Prozent der Bundesbeiträge erreicht haben.

<sup>4</sup> Beiträge zur Finanzierung von Prämienausständen und anderer Kosten gemäss Art. 64a KVG werden bezüglich Administration und Finanzierung der Prämienverbilligung zugeordnet.

#### Art. 9

Finanzierung

<sup>1</sup> Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 35 Prozent vom Kanton und zu 65 Prozent von den Gemeinden getragen.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden kommen für den bei ihnen anfallenden Verwaltungsaufwand auf.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt der Durchführungsstelle die auszahlenden Beiträge vorschüssig zur Verfügung.

#### Art. 10

Persönliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung stark belastet sind, sowie analog belastete Personen gemäss Art. 65a KVG, welche der Versicherungspflicht gemäss KVG unterliegen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angehören.

<sup>2</sup> Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch.

<sup>3</sup> Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen gemeinschaftlichen Anspruch mit den Eltern. In begründeten Fällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Eltern, kann ab dem vollendeten 18. Altersjahr ein eigener Anspruch geltend gemacht werden.

#### Art. 11

Anrechenbare Prämie

<sup>1</sup> Die anrechenbaren Prämien entsprechen den folgenden Anteilen der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien:

- a) 80 Prozent der Durchschnittsprämien bei Personen ab dem 26. Altersjahr;
- b) 75 Prozent der Durchschnittsprämien bei Personen vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- c) 85 Prozent der Durchschnittsprämien bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

<sup>2</sup> Bei veränderten Verhältnissen (Abweichung der anrechenbaren Prämien vom mittleren Prämien Soll um mehr als 5 Prozent) kann der Regierungsrat die massgeblichen Prozentsätze neu festlegen.

#### **Art. 12**

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Elemente:

Anrechenbares Einkommen

- a) Grund-Abzug Fr. 14'000 bei Haushalten mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, bzw. Fr. 7'000 bei den übrigen Haushalten;
- b) Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des kantonalen Steuergesetzes (einheitliche Anwendung der Ansätze gemäss Ziffer 1 auch für Nicht-Rentner, Anrechnung der Ansätze für Paare auch für Alleinerziehende);
- c) Zuschlag 20 Prozent des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;
- d) Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Mieterträge übersteigen;
- e) Aufrechnung allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.

Massgebliche Steuerdaten

<sup>2</sup> Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 1 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt.

<sup>3</sup> Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten erheblich abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Prämien und dem gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 massgeblichen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens.

Höhe der Beiträge

<sup>2</sup> Beträgt die Differenz weniger als 100 Franken, wird kein Betrag ausbezahlt.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Art. 15 werden maximal 60 Prozent der anrechenbaren Prämien erstattet.

<sup>4</sup> Die Beiträge sind auf die Höhe der effektiv bezahlten Prämien begrenzt.

<sup>5</sup> Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütung noch Verzugszinsen geschuldet.

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Beitragszahlungen an Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV beziehen, richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

<sup>2</sup> Bei Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörden die effektiv bezahlten Grundprämien erstattet werden, soweit sie die für Bezugsberechtigten von Ergänzungsleistungen geltenden Ansätze nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für Personen am Rande der Sozialhilfebedürftigkeit besondere Bestimmungen erlassen, um eine Benachteiligung gegenüber Sozialhilfebezügem zu vermeiden.

#### **Art. 16**

Quellenbe-  
steuerte,  
EU/EFTA

Die Prämienverbilligung für quellensteuerpflichtige Personen und für die in Art. 65a KVG genannten Personen wird durch Verordnung des Regierungsrates so geregelt, dass eine Gleichbehandlung mit direkt besteuerten Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen nach Möglichkeit erreicht wird.

#### **Art. 17**

Ermittlung der  
Beitragsbe-  
rechtigten

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerbehörde übermittelt der Durchführungsstelle die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung nötigen Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben. So weit erforderlich kann sie dazu andere betroffene Stellen des Kantons und der Gemeinde beiziehen.

<sup>2</sup> Die Durchführungsstelle prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten im Rahmen eines formellen Antragsverfahrens die für die Auszahlung erforderlichen Angaben ein.

<sup>3</sup> Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

#### **Art. 18**

Ausserordent-  
liche Antrag-  
stellung

<sup>1</sup> Personen, die im Verfahren nach Art. 17 nicht berücksichtigt wurden, können innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist einen Antrag um Prüfung allfälliger Ansprüche bei der Durchführungsstelle selbst einreichen.

<sup>2</sup> Die Anträge werden von der Durchführungsstelle unter Beizug der Steuerbehörden im Sinne von Art. 17 Abs. 2 geprüft und bearbeitet.

<sup>3</sup> Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

#### **Art. 19**

Entscheid

<sup>1</sup> Über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung entscheidet die Durchführungsstelle mit Verfügung.

<sup>2</sup> Bei Personen, die auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörde erhöhte Beiträge im Sinne von Art. 15 Abs. 2 erhalten, wird die zuständige Sozialhilfebehörde durch Zustellung einer Kopie der Verfügung informiert.

#### **Art. 20**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Beiträge werden an die Versicherer der Beitragsberechtigten überwiesen und von diesen dem Prämienkonto der Versicherten gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Irrtümlich ausbezahlte Beiträge zugunsten von Personen, die nicht mehr beim entsprechenden Versicherer versichert sind, sowie Beiträge, welche die Höhe der Prämie übersteigen, sind der auszahlenden Stelle zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen, wenn die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich ist, kann die Auszahlung direkt an eine durch die bezugsberechtigte Person bzw. deren Rechtsvertretung bezeichnete Zahlungsadresse erfolgen.

## **Art. 21**

<sup>1</sup> Leistungen, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind durch die Durchführungsstelle bei den Personen, Behörden oder Institutionen, welche sie bezogen haben, zurückzufordern. Rückforderungen

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsstelle vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Auszahlung.

<sup>3</sup> Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Rückforderungen können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden.

## **IV. Zahlungsverzug der Versicherten**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Versicherer melden der Durchführungsstelle unverzüglich und unaufgefordert diejenigen versicherten Personen, gegen die sie im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen. Meldepflichten

<sup>2</sup> Die Durchführungsstelle informiert die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Eine Orientierung kann unterbleiben bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Durchführungsstelle vergütet den Versicherern den bundesrechtlich festgelegten Anteil der offenen Forderungen und nimmt deren Rückzahlungen entgegen (Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG). Übernahme offener Forderungen

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern Verlustscheine abtreten lassen.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 24**

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Rechtspflege

### **Art. 25**

Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen, die ihm nicht zustehen, erwirkt bzw. zu erwirken versucht. Strafbestimmungen

### **Art. 26**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung. Ergänzendes Recht

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Dieses Gesetz ersetzt das Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 sowie das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996.

### **Art. 28**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz  
über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

**Art. 4**

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen sind 20 Prozent des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## **Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG)**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1**

Dieses Gesetz regelt – in Ergänzung zum Gesundheitsgesetz, zum Spitalgesetz und zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen – die Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sowie die Zulassung von Leistungserbringern in den folgenden Bereichen:

- a) Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Heimen und anderen Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG);
- b) Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Dienste);
- c) Beratung von pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen.

#### **Art. 2 Abs. 3**

<sup>3</sup> Er sorgt im Rahmen seiner Spitäler oder durch Beizug anderer Leistungserbringer für bedarfsgerechte Angebote in den folgenden Bereichen:

- a) befristete stationäre Akut- und Übergangspflege nach Spitalbehandlungen;
- b) stationäre Pflege von Personen, die aufgrund der Art und Schwere des Unterstützungsbedarfs (fachliche Anforderungen, medizinische Infrastruktur) in anderen Institutionen nicht angemessen betreut werden können;
- c) stationäre Pflege von Menschen mit Behinderung, inkl. weiterführende Pflege in der angestammten Einrichtung nach Erreichen des AHV-Rentenalters, so lange ein Übertritt in ein Heim für Betagte aus medizinischen und / oder sozialen Gründen nicht möglich ist;
- d) Beratung von Heimen und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause in speziellen Belangen der Pflege, insbesondere der Palliativpflege, der Psychiatriepflege und der Demenzbetreuung.

## Art. 10 Marginalie und Abs. 3

<sup>3</sup> Aufgehoben

Zuständigkeit  
von Kanton  
und Gemein-  
den

## Art. 10b Abs. 3, 5 und 6

<sup>3</sup> Bei Organisationen der ambulanten Pflege mit kommunalen Leistungsaufträgen wird die Restfinanzierung durch die auftraggebenden Gemeinden geregelt und sichergestellt.

<sup>5</sup> Bei Heimen mit höheren Kosten ist die Finanzierungslücke durch Zusatzbeiträge der auftraggebenden Gemeinden zu schliessen. Die Vertrags- bzw. Trägergemeinden regeln die Einzelheiten.

<sup>6</sup> Bei Heimen mit tieferen Kosten können die Vertrags- bzw. Trägergemeinden mit Genehmigung des zuständigen Departementes tiefere Beiträge festlegen. Der Regierungsrat regelt die maximal zulässigen Abzüge gegenüber den Richtwerten gemäss Abs. 4.

## Art. 10d Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Der Eintritt in ein Heim mit Leistungsauftrag der bisherigen Wohngemeinde begründet keinen Wohnsitzwechsel im Sinne dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Beim Eintritt einer Person mit ausgewiesenem stationärem Pflegebedarf in ein innerkantonales Heim ohne Leistungsauftrag der bisherigen Wohngemeinde bleibt die Bisherige Wohngemeinde im Rahmen der Bestimmungen von Art. 10e ungeachtet eines allfälligen Wohnsitzwechsels zahlungspflichtig.

## Art. 11

<sup>1</sup> In den Spitälern Schaffhausen übernimmt der Kanton die nicht anderweitig gedeckten Kosten der folgenden Leistungsbereiche:

- a) stationäre Akut- und Übergangspflege im Sinne von Art. 25a Abs. 3 KVG bis zum ~~30-14~~ Aufenthaltstag;
- b) Pflege von Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. c dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Bei anderen Pflegepatientinnen und -patienten der Spitäler Schaffhausen beteiligen sich die Gemeinden nach den Grundsätzen von Art. 10e an den Kosten.

<sup>3</sup> Die Gemeindebeiträge sind in jedem Falle begrenzt auf den für die Pflegestufe 12 geltenden Richtwert gemäss Art. 10b Abs. 4. Allfällige überschüssende Kosten werden vom Kanton finanziert.

## ~~Art. 12 Abs. 2 und 3~~

~~<sup>2</sup> Anrechenbar sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:~~

- ~~a) Beiträge an Heime, an die Spitäler Schaffhausen, an ambulante Pflegedienste und an andere zugelassene Leistungsanbieter zur Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG bzw. Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes;~~
- ~~b) weitere Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit kommunalen Leistungsaufträgen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes;~~
- ~~c) analoge Aufwendungen der Gemeinden für die ungedeckten Betriebskosten eigener Dienste der Hilfe und Pflege zu Hause.~~

<sup>3</sup> ~~Nicht anrechenbar sind namentlich~~

~~Beiträge an Heime, welche die Richtwerte gemäss Art. 10 b Abs. 4 dieses Gesetzes übersteigen;~~

~~administrative Aufwendungen der Gemeinden ohne unmittelbaren Bezug zur operativen Betriebsführung eigener Heime und Spitex-Dienste;~~

~~individuelle Sozialhilfeleistungen und Beiträge zur Taxverbilligung.~~

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## **Arbeitslosenhilfegesetz (AHG)**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 16 lit. d und f**

Der Sozialfonds trägt die Kosten für

d) *Aufgehoben*

f) die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernehmen muss.

#### **Art. 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> Liegt der Beitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über der Höchstgrenze gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d oder Abs. 2, tragen Kanton und Gemeinden diese überschliessenden Kosten je zur Hälfte. Die Kosten für die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung, die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes sowie die Kosten für die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernehmen muss, werden dabei mitberücksichtigt.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Grundsatzbeschluss  
betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012  
«Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014»**

---

Erledigt mit Beschluss des Kantonsrats vom 31. August 2015 – Zustimmung.

## **Schulgesetz**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 10 Abs. 1 und 5**

<sup>1</sup> Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist vorbehältlich von Abs. 4 und 5 unentgeltlich:

- a) während der Dauer der Schulpflicht für Schüler mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton,
- b) ausserhalb der Dauer der Schulpflicht für Schüler, deren Eltern oder Erziehungsbeauftragte im Kanton wohnhaft sind.

<sup>5</sup> Für den Besuch von schulischen Freifachangeboten ausserhalb der Dauer der Schulpflicht können Gebühren erhoben werden.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Dekret  
über die Anpassung der Beiträge  
der Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei**

---

Erledigt mit Beschluss des Kantonsrats vom 31. August 2015 – Ablehnung.

## **Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen**

---

Die Massnahme erfordert entgegen den Ausführungen in der Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) auf Seite A 89f. keine Anpassung des Steuergesetzes, sondern lediglich eine Anpassung der Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111). Revision erfolgt durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015 (vgl. Amtsblatt 4/2015, S. 137f.).

**Gesetz  
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Ge-  
tränken (Gastgewerbegesetz)**

---

Vom Kantonsrat in der Sitzung vom 31. August 2015 abgelehnt.

**Grundsatzbeschluss  
betreffend Verzicht auf die Weiterführung der wirkungsorientierten  
Verwaltungsführung (WoV) im Zusammenhang mit der Einführung  
des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)**

---

Erledigt mit Beschluss des Kantonsrats vom 31. August 2015 – Zustimmung.

**Gesetz  
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 38 Abs. 2**

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor [4,8-1,85](#) zu teilen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz  
über die direkten Steuern**

~~Änderung vom ...~~

~~Der Kantonsrat Schaffhausen,~~

~~beschliesst als Gesetz:~~

~~I.~~

~~Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:~~

~~Art. 39a Abs. 1 Satz 3~~

~~<sup>1</sup>(...) Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Viertel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. (...)~~

~~Art. 40 Abs. 2~~

~~<sup>2</sup>Die Steuer wird zu einem Viertel des Tarifs nach Art. 38 berechnet.~~

~~II.~~

~~<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.~~

~~<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.~~

~~<sup>3</sup>Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.~~

~~Schaffhausen, ...~~ \_\_\_\_\_ ~~Im Namen des Kantonsrates~~

\_\_\_\_\_ ~~Der Präsident:~~

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ~~Die Sekretärin:~~

**Gesetz  
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 106 Abs. 4**

<sup>4</sup> Er bzw. sie erhält eine Bezugsprovision von 2 % für rechtzeitig abgelieferte Quellensteuerabrechnungen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz  
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2**

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

<sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a – c werden durch den Regierungsrat Pauschalsätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## **Gesetz über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

*VII. Änderung vom ...*

#### **Art. 234 (neu)**

~~Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch das Entlastungsprogramm 2014 erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2017 um mindestens 4 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Jahr 2017 beschlossene Gemeindesteuerfuss.~~

<sup>1</sup>Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch das Entlastungsprogramm 2014 erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden auf das Jahr 2017 hin in der Regel um 3 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Vorjahr beschlossene Gemeindesteuerfuss.

<sup>2</sup>Setzt eine Gemeinde ihren Steuerfuss weniger tief als gemäss Absatz 1 erforderlich fest, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn gegenüber dem Vorjahr, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat die Differenz gegenüber der gemäss Absatz 1 erforderlichen Senkung ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.

<sup>3</sup>Setzt eine Gemeinde ihren Steuerfuss tiefer als gemäss Absatz 1 erforderlich fest, darf der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat nur die Differenz gegenüber der gemäss Absatz 1 erforderlichen Senkung als Steuersenkung ausweisen.

<sup>4</sup>Absatz 1 gilt unter dem Vorbehalt, dass der Kanton auf das Jahr 2017 hin den Steuerfuss um 3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr anhebt.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: